

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
über die Festlegung des Planungsgebietes Kesselsdorf zur Sicherung der
Planung für den Bau der Ortsumgehung Kesselsdorf im Zuge der Bundesstraße B
173**

Vom 10. Februar 1999

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), in der Fassung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561), wird verordnet :

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Bau der Ortsumgehung Kesselsdorf im Zuge der Bundesstraße B 173 Freiberg Dresden wird ein Planungsgebiet im Gebiet der Gemeinde Kesselsdorf festgelegt.

Planungsgebiet:

Es wird durch eine Linie begrenzt, die im Teil 1 bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 18 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Der zweite Teil beginnt bei Punkt 19, verläuft über die Punkte 20 bis 22 und endet wieder bei Punkt 19. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Planungsgebiet Teil 1

Punkt	Lagebezeichnung	Gemarkung
1	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 575 entlang der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze der Flurstücke 575 und 320	Kesselsdorf
2	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 301 entlang der südlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 301 und 317	Kesselsdorf
3	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 318 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 317 und 318	Kesselsdorf
4	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 317 und 318, 45 m in nordöstlicher Richtung von Eckpunkt 3 geradlinig durch die Flurstücke 318, 319 und der Unkersdorfer Straße	Kesselsdorf
5	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 339 und der Unkersdorfer Straße, 55 m nördlich des südwestlichen Eckpunkte des Flurstückes 339 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 339 und der Unkersdorfer Straße	Kesselsdorf
6	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 339 entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 494, den Weg querend und entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 379	Kesselsdorf
7	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 382 entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 382 und 381	Kesselsdorf
8	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 381 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 381 und 379	Kesselsdorf
9	östlichster Eckpunkt des Flurstückes 381 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 381 und 380	Kesselsdorf
10	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 381 geradlinig durch das Flurstück 380, den Weg querend und entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 375	Kesselsdorf
11	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 375 entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 375 Punkt Lagebezeichnung Gemarkung	Kesselsdorf
12	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 375 entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 377	Kesselsdorf
13	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 377 entlang der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 399 und 398, das Flurstück 378 querend und geradlinig durch das Flurstück 488	Kesselsdorf
14	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 487 und 488, 50 m südlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes 487 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 487 und 488	Kesselsdorf
15	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 487 entlang der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 487, 486, 485 und 484	Kesselsdorf
16	nördlichster Eckpunkt des Flurstückes 483 entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 379, den Weg querend, durch das Flurstück 494, den Weg querend und durch das Flurstück 496	Kesselsdorf
17	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 500 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 496 und 499, das Flurstück 496 und den Weg querend entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 494	Kesselsdorf
18	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 494 die Unkersdorfer Straße querend, durch das Flurstück 575 mit einer Tangierung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 574 und 575	Kesselsdorf
1	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 575	Kesselsdorf

Planungsgebiet Teil 2

Punkt	Lagebezeichnung	Gemarkung
19	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 162/9 und 250, 70 m südlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes 162/9 entlang der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 162/9 und 250	Kesselsdorf
20	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 162/9 entlang der nördlichen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze des Flurstückes 162/9, die S 36 querend und entlang der südlichen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze des Flurstückes 244 a der Gemarkung Kaufbach	Kesselsdorf
21	Punkt auf der südlichen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze des Flurstückes 244 a der Gemarkung Kaufbach, 50 m östlich des östlichen Fahrbahnrandes der S 36 geradlinig durch das Flurstück 569 und die S 36	Kesselsdorf
22	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen dem Flurstück 162/9 und der S 36, 60 m nordwestlich des westlichen Eckpunktes des Flurstückes 568 geradlinig durch das Flurstück 162/9	Kesselsdorf
19	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 162/9 und 250, 70 m südlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes 162/9	Kesselsdorf

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Gemeinde Kesselsdorf hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Gemeinde Kesselsdorf, Gemeindeverwaltung, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9 a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9 a Abs. 1 und 3 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) in Verbindung mit § 1 des **Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG)** vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777) oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 **Verwaltungsverfahrensgesetz** Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch am 12. Oktober 2000.

Dresden, den 10. Februar 1999

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Weideler
Regierungspräsident